

20.04.90

Fz - K - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst
und Kultur sowie von Stiftungen
(Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz - KultStiftFG -)

A. Zielsetzung

Die steuerlichen Rahmenbedingungen für Kunst und Kultur sollen weiter verbessert werden. Insbesondere sollen auch größere Anreize zur Gründung neuer und zur Unterstützung bestehender Stiftungen geschaffen sowie das Engagement der Bürger und der Wirtschaft für Kunst und Kultur ermutigt werden.

B. Lösung

Es werden weitere steuerliche Maßnahmen zur Förderung von Kunst und Kultur geschaffen.

Zum einen wird es Bürgern und Unternehmen erleichtert, sich an der Erfüllung von Aufgaben der Gemeinschaft durch die Gründung und Unterstützung von Stiftungen zu beteiligen, und zwar durch

- 1a) die Möglichkeit der Verteilung des Abzugs von Großspenden für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke, insbesondere Stiftungsdotationen, auf mehrere Jahre

Fristablauf: 01.06.90

- 2 -

-2-

258/90

- 2 -

Bundesrat

Drucksache 258/90

20.04.90

Fz - K - W1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

1b) eine Befreiung von Erben und Vermächtnisnehmern von der Erbschaftsteuer, soweit das Erworben innerhalb eines Jahres einer gemeinnützigen Stiftung, die wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dient, zugeführt wird.

Zum anderen wird der Freiraum für künstlerisches und kulturelles Engagement erweitert durch

2a) Ausdehnung des sogenannten Übungsleiterfreibetrags auf Nebentätigkeiten im künstlerischen Bereich

2b) Freistellung derjenigen Kunstgegenstände von der Vermögensteuer, die für Ausstellungen zur Verfügung gestellt und so der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden

2c) die Möglichkeit, im Einzelfall zuzulassen, daß Vermögen und Erbschaftsteuer durch Hingabe von besonders wertvollen Kunstwerken getilgt werden

2d) Ausdehnung des sogenannten Buchwertprivilegs auf Sachanlagen aus einem Betriebsvermögen für kulturelle Zwecke.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz führt im Entstehungsjahr 1991 zu Steuermindereinnahmen von 60 Mio DM. Für den Bund ergeben sich im Entstehungsjahr 1991 Steuermindereinnahmen von 20 Mio DM. Einzelheiten sind aus der Übersicht am Ende des Allgemeinen Teils der Begründung ersichtlich.

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst und Kultur sowie von Stiftungen
(Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz - KultStiftFG -)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) - 522 00 - Ste 169/90

Bonn, den 20. April 1990

An den

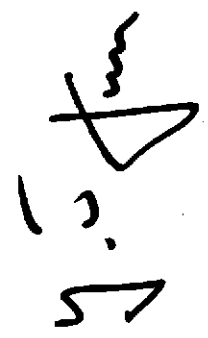
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst und Kultur sowie von Stiftungen
(Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz - KultStiftFG -)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.



Fristablauf: 01.06.90

Entwurf eines Gesetzes
zur steuerlichen Förderung
von Kunst und Kultur sowie von Stiftungen
(Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz
- KultStiftFG -)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 26 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"26. Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung)."

2. In § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Buchstaben a und b werden jeweils nach dem Wort "wissenschaftlicher" die Worte "oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller" eingefügt.

3. Dem § 10 b Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 100.000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller

22/90

Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, in den zwei vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10 d Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß."

4. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 b wird eingefügt:

"(2 b) § 3 Nr. 26 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden."

b) Die bisherigen Absätze 2 b bis 2 f werden neue Absätze 2 c bis 2 g.

c) In Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1990 endet."

d) In Absatz 13 b wird folgender Satz 1 eingefügt:

"§ 10 b Abs. 1 Sätze 3 und 4 sind erstmals auf Einzelzuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 geleistet werden."

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 3 Buchstabe a Satz 2 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze angefügt:

"Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 100.000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung und in den folgenden sieben Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10 d Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt sinngemäß;"

2. In § 13 Abs. 4 werden nach dem Wort "wissenschaftlicher" die Worte "oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller" eingefügt.

3. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7 a eingefügt:

"(7 a) § 9 Nr. 3 Buchstabe a Satz 3 und 4 ist erstmals auf Einzelzuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 geleistet werden."

b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8 a eingefügt:

"(8 a) § 13 Abs. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden."

Artikel 3

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 5 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

"Soweit Ausgaben im Sinne des Satzes 1 nach § 10 b EStG zurückgetragen worden sind, werden sie in dem Erhebungszeitraum berücksichtigt, in dem sie geleistet worden sind."

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

"(4a) § 9 Nr. 5 Satz 2 gilt erstmals für Aufwendungen, die im Erhebungszeitraum 1991 geleistet worden sind."

b) Der bisherige Absatz 4 a wird Absatz 4 b.

Artikel 4

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom

30. Mai 1985 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Artikel .. des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 101 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

"5. Kunstgegenstände und Handschriften, die nach § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 nicht zum sonstigen Vermögen gehören und nicht zur Veräußerung bestimmt sind."

2. § 110 Abs. 1 Nr. 12 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Nicht zum sonstigen Vermögen gehören auch Kunstgegenstände und Handschriften, deren Eigentümer gegenüber der von der Landesregierung bestimmten Stelle jeweils für mindestens

fünf Jahre unwiderruflich seine Bereitschaft erklärt hat, sie für öffentliche Ausstellungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, deren Träger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine regelmäßig öffentlich gefördert juristische Person des privaten Rechts ist, an den in diesen Zeitraum fallenden Stichtagen."

3. Dem § 124 wird der folgende Satz angefügt:

"§ 101 Nr. 5 und § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 in der Fassung des Artikels 4 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals zum 1. Januar 1991 anzuwenden."

Artikel 5

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 1 wird nach der Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

"4. soweit Vermögensgegenstände, die von Todes wegen (§ 3) oder durch Schenkung unter Lebenden (§ 7) erworben worden sind, innerhalb von 12 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) einer Stiftung zugewendet werden, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützig anzuerkennenden wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dient. Dies gilt nicht, wenn die Stiftung Leistungen

im Sinn des § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung an den Erwerber oder seine nächsten Angehörigen zu erbringen hat, oder soweit für die Zuwendung die Vergünstigung nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes oder § 9 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommen wird. Für das Jahr der Zuwendung ist bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer unwiderruflich zu erklären, in welcher Höhe die Zuwendung als Spende zu berücksichtigen ist. Die Erklärung ist für die Festsetzung der Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer bindend."

2. Dem § 37 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

"(4) § 29 Abs. 1 Nr. 4 findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] entstanden ist oder entsteht. Auf Erwerbe, für die die Steuer vor diesem Zeitpunkt entstanden ist, findet die Vorschrift Anwendung, wenn die Zuwendung an eine Stiftung noch innerhalb von 12 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer erfolgt."

Artikel 6

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 wird die Angabe "(§§ 224, 225)" durch die Angabe "(§§ 224, 224 a, 225)" ersetzt.
2. Nach § 224 wird folgender § 224 a eingefügt:

"§ 224 a

Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungs Statt

(1) Schuldet ein Steuerpflichtiger Erbschaft- oder Vermögensteuer, kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zugelassen werden, daß an Zahlungs Statt das Eigentum an Kunstgegenständen, Kunstsammlungen, wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken, Handschriften und Archiven dem Land, dem das Steueraufkommen zusteht, übertragen wird, wenn an deren Erwerb wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft ein öffentliches Interesse besteht. Die Übertragung des Eigentums nach Satz 1 gilt nicht als Veräußerung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Erbschaftsteuergesetzes.

(2) Der Vertrag nach Absatz 1 bedarf der Schriftform. Der Steuerpflichtige hat das Vertragsangebot an die örtlich zuständige Finanzbehörde zu richten. Zuständig für den Vertragsabschluß ist die oberste Finanzbehörde des Landes, dem das Steueraufkommen zusteht. Der Vertrag wird erst mit der Zustimmung der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde wirksam; diese Zustimmung wird von der obersten Finanzbehörde eingeholt.

(3) Kommt ein Vertrag zustande, erlischt die Steuerschuld in der im Vertrag vereinbarten Höhe am Tag der Übertragung des Eigentums an das Land, dem das Steueraufkommen zusteht. Übersteigt der Betrag eine Million Deutsche Mark, gilt die Steuer für Zwecke des Länderfinanzausgleichs als vereinnahmt.

(4) Solange nicht feststeht, ob ein Vertrag zustande kommt, kann der Steueranspruch nach § 222 gestundet werden. Kommt ein Vertrag zustande, ist für die Dauer der Stundung auf die Erhebung von Stundungszinsen zu verzichten."

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach der Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Kunst und Kultur prägen wesentlich die gesellschaftliche Wirklichkeit, sie gehören zu den Grundlagen für Freiheit, Würde und Selbstverwirklichung des Menschen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Kulturstaat. Sie hat ein großes kulturelles Erbe zu bewahren und die Entwicklung von Kunst und Kultur in Gegenwart und Zukunft zu schützen und zu fördern.

Zwar sind Träger von Kunst und Kultur neben den öffentlichen Institutionen der einzelne Bürger, die Vereine und Verbände. Es ist aber staatliche Aufgabe, günstige Rahmenbedingungen zu erhalten und zu verbessern, unter denen sich künstlerisches Schaffen entfalten und kulturelles Leben fortentwickeln können. Staatliche Unterstützung ist dort zu gewähren, wo die Kräfte des einzelnen nicht ausreichen, um den Bestand unserer Kultur im ganzen zu sichern und an nachkommende Generationen weiterzugeben. Hierzu gehört, daß der Staat nach seinen Möglichkeiten und unter Beachtung der kulturellen Vielfalt Kultur und Künste mit ihren Einrichtungen ebenso wie die Künstler fördert und die Voraussetzungen für die Förderung durch andere schafft oder erleichtert. Staatliche Hilfe allein würde jedoch für ein Gedeihen von Kunst und Kultur nicht ausreichen. Es bedarf daher der Ermutigung für privates Mäzenatentum, damit in Anlehnung an die Regelungen anderer westlicher Länder staatliche Förderung durch privates Engagement ergänzt wird und kulturelle Verantwortung möglichst aus der Eigenverantwortung des Bürgers wachsen kann. Dazu gehört auch die Ermutigung des privaten Engagements von Bürgern, Künstlern, Sammlern, Stiftern und Mäzenen durch steuerliche Maßnahmen.

Dieser grundsätzlichen Einstellung ist in den vergangenen Jahren auch wiederholt im Steuerrecht Rechnung getragen worden:

- So sind seit 1986 zur gezielten indirekten Förderung der Künstler die Werke, die zu Lebzeiten eines Künstlers erworben wurden, von der Vermögensteuer befreit.
- Zugunsten der Stiftungen sind die Möglichkeiten für Zustiftungen verbessert und eine 25%ige Leistungserhaltungsrücklage zugelassen worden. Der Teil des Einkommens, der steuerunschädlich von einer gemeinnützigen Stiftung zum angemessenen Unterhalt des Stifters und seiner nächsten Angehörigen verwendet werden darf, ist von einem Viertel auf ein Drittel erhöht, Forstbetriebe gemeinnütziger Stiftungen sind von Steuern befreit worden.
- Der Sonderausgabenabzug für Herstellungs- und Erhaltungsaufwand bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten denkmalgeschützten Gebäuden ist als Dauerregelung ausgebaut worden.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt weitere Schwerpunkte. In der Erkenntnis, daß private Stiftungen zugunsten von Kunst und Kultur und von Wissenschaft und Forschung Freiräume schaffen und sichern und daß sie flexibel und unkonventionell Impulse für gemeinschaftswichtige Aufgaben geben, ist der Stiftungsgedanke zusätzlich zu unterstützen.

Deshalb wird der Spendenabzug bei Zuwendungen an Stiftungen deutlich verbessert. Außerdem werden Erben und Vermächtnisnehmer bei Zuwendung des Erworbenen - binnen eines Jahres - an eine gemeinnützige Stiftung, die wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dient, von der Erbschaft-/Schenkungsteuer befreit. Darüber hinaus wird der Handlungsfreiraum für künstlerisches und kulturelles Engagement durch zusätzliche gezielte steuerliche Entlastungsmaßnahmen erweitert.

Im Rahmen einer generellen Neuordnung des Spendenrechts, die auch der Bundesrat und der Deutsche Bundestag für erforderlich halten und die von der Bundesregierung für die kommende Wahlperiode angestrebt wird, wird u.a. darüber zu entscheiden sein, ob das Durchlaufverfahren, das beispielsweise auch für Spenden zur Förderung kultureller Zwecke vorgesehen ist, beibehalten werden soll.

Auf die Ausführungen in der Einzelbegründung wird verwiesen.

Die steuerlichen Entlastungen wirken sich je nach Inanspruchnahme der einzelnen Vergünstigungen unterschiedlich aus. Sie stellen im Einzelfall Einkommensverbesserungen dar, die sich im vorhinein nicht quantifizieren lassen.

Zahl und Umfang der Inanspruchnahmen der unterschiedlichen Befreiungstatbestände dürften von ihrer Bedeutung her bestenfalls preisdämpfend auf dem Kunstmarkt wirken, ansonsten aber keine preislichen Auswirkungen haben.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 26 EStG)

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Vergütungen bis zur Höhe von insgesamt 2.400 DM im Jahr für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit und für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft als steuerfreie Aufwandsentschädigung anzusehen. Diese Aufwandspauschale wird auf nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten ausgedehnt.

Durch die Einbeziehung nebenberuflicher künstlerischer Tätigkeiten soll insbesondere die Arbeit der im kulturellen Bereich tätigen gemeinnützigen Vereine gefördert werden.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG)

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll die Möglichkeit einer Entnahme zu Buchwerten auf Sachspenden für besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke ausgedehnt werden.

Zu Nummer 3 (§ 10 b EStG)

Bei einer Stiftungsneugründung oder einer größeren Stiftungsdotation kann nach geltendem Recht wegen der Spendenhöchstsätze die Dotation in bestimmten Fällen nur teilweise steuerlich abgezogen werden. Ein vergleichbarer Sachverhalt liegt auch bei größeren Sachzuwendungen - beispielsweise bei der Spende eines wertvollen Gemäldes - vor. Insbesondere um einen Anreiz zur Neugründung und Dotierung von Stiftungen zu geben, soll dieses steuerliche Hemmnis bei erheblichen Dota-

tionen durch die Möglichkeit der Verteilung auf bis zu acht Jahre (davon 2 Jahre Rücktrag und 5 Jahre Vortrag) abgebaut werden. Aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung ist die Regelung nicht auf Stiftungsdotationen beschränkt, sondern auf Großspenden zur Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke an alle spendenempfangsberechtigten Körperschaften anzuwenden.

Die Mindesthöhe von 100.000 DM für die Einzelspende ist nach dem für die Gründung einer selbständigen Stiftung üblicherweise erforderlichen Mindestkapital ausgerichtet. Die Höhe des Betrags soll auch verdeutlichen, daß mit der Spendenregelung kein genereller Einstieg in eine Verteilung von anderen beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben oder eine grundsätzliche Abkehr vom Grundsatz der Jahresbesteuerung verbunden sein soll. Aus diesen Gründen ist es auch erforderlich, daß die Einzelzuwendung für sich genommen, ohne andere Spenden, den Spendenhöchstsatz überschreitet. Die Regelung hat gegenüber einer gleichmäßigen Verteilung den Vorteil der größeren Flexibilität, allerdings auch den Nachteil der größeren Kompliziertheit. Sie ermöglicht eine Anpassung des Spendenabzugs an steigende oder auch fallende Einkommen bzw. Umsätze und eine Berücksichtigung von zusätzlich zu der Großspende geleisteten Spenden.

Zu Nummer 4 (§ 52 EStG)

Die Vorschrift bestimmt den zeitlichen Anwendungsbereich der Änderungen des § 3 Nr. 26 , des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und des § 10 b Abs. 1 EStG.

Zu Artikel 2 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 9 Nr. 3 KStG)

Die Änderung entspricht grundsätzlich der Änderung bei der Einkommensteuer. Auf Artikel 1 Nr. 3 wird hingewiesen. Die körperschaftsteuerliche Regelung weicht darin von der einkommensteuerlichen ab, daß sie den zweijährigen Spendenrücktrag nicht zuläßt, aber dafür den Spendenvortrag für

sieben statt für fünf Jahre vorsieht. Ein Spendenrücktrag würde in der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals kaum lösbare Schwierigkeiten aufwerfen, die den heute äußerst verwaltungsaufwendigen und sachlich noch nicht befriedigend gelösten Problemen des Verlustrücktrags entsprechen. Dies würde insbesondere bei einem Zusammentreffen von Verlust- und Spendenrücktrag gelten.

Zu Nummer 2 (§ 13 Abs. 4 KStG)

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll die Aufdeckung und Besteuerung stiller Reserven auch in den Fällen ausgeschlossen werden, in denen eine bisher steuerpflichtige Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit wird und ausschließlich und unmittelbar besonders förderungswürdigen kulturellen Zwecken dient. Die Änderung entspricht der Ausdehnung der Möglichkeit einer Entnahme zu Buchwerten bei der Einkommensteuer. Auf Artikel 1 Nr. 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 54 KStG)

Die Vorschrift bestimmt den zeitlichen Anwendungsbereich der Änderungen des § 9 Nr. 3 und des § 13 Abs. 4 KStG.

Zu Artikel 3 (Gewerbesteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 9 Nr. 5 GewStG)

Der Rücktrag des Spendenabzugs soll bei der Gewerbesteuer ausgeschlossen werden, damit die Gemeinden schon vereinnahmte Steuerbeträge nicht zurückzahlen müssen.

Zu Nummer 2 (§ 36 GewStG)

Die Bestimmung regelt die zeitliche Anwendung der Änderung.

Zu Artikel 4 (Bewertungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 101 BewG)

Entsprechend der Regelung für Kunstgegenstände und Handschriften im sonstigen Vermögen (vgl. unter Nummer 2) sollen auch solche Kunstgegenstände und Handschriften von der Ver-

mögensteuer befreit werden, die zum Betriebsvermögen gehören. Die Neuregelung führt zugleich zu einer Befreiung von der Gewerbekapitalsteuer. Neben den in § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 BewG genannten Voraussetzungen wird zusätzlich gefordert, daß die Kunstgegenstände und Handschriften nicht zur Veräußerung bestimmt sind. Dies entspricht dem bisher bereits in § 109 Abs. 2 Satz 2 BewG enthaltenen Grundsatz, daß Gegenstände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, nur dann nach § 115 BewG ganz oder teilweise von der Vermögensteuer befreit sind, wenn sie nicht zur Veräußerung bestimmt sind.

Zu Nummer 2 (§ 110 BewG)

Nach der seit Januar 1986 geltenden Fassung des § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 2 BewG gehören nicht zum sonstigen Vermögen Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von Künstlern geschaffen sind, die im Zeitpunkt der Anschaffung noch leben. Hierdurch werden (mittelbar) zeitgenössische Künstler gefördert. Zusätzlich zu dieser und einer nach § 115 BewG möglichen Befreiung von Kunstgegenständen wird nunmehr eine Befreiung für solche Kunstgegenstände und Handschriften ohne Rücksicht auf ihr Alter und ihren Wert eingeführt, bei denen die Eigentümer durch eine Erklärung gegenüber der von der Landesregierung bestimmten Stelle ihre für mindestens fünf Jahre bestehende Bereitschaft erklären, diese für Ausstellungszwecke inländischer juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder regelmäßig öffentlich geförderter juristischer Personen des privaten Rechts unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Vermögensteuerbefreiung soll für die Stichtage gelten, die in den mindestens fünfjährigen Bindungszeitraum fallen. Die Steuerfreiheit stellt ein Äquivalent für diese Bereitschaft dar. Die neu eröffnete Befreiungsmöglichkeit soll private Sammler verstärkt dazu veranlassen, ihre Kunstgegenstände und Handschriften der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Zu Nummer 3 (§ 124 BewG)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt.

Zu Artikel 5 (Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 29 ErbStG)

Die Ergänzung des § 29 Abs. 1 ErbStG führt zum Erlöschen der Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer für den Fall, daß ein Beschenkter, Erbe, Vermächtnisnehmer usw. Vermögensgegenstände innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt an eine gemeinnützige Stiftung, die wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dient, weitergibt und er damit im Ergebnis nicht bereichert bleibt. Die Bestimmung ermutigt Erwerber, diese Einrichtungen durch solche Zuwendungen zu fördern, und stellt sie insoweit von einer Belastung mit Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer frei. Damit das Einkommen aus dem Vermögen der Stiftung ungeschmälert den begünstigten Zwecken zugute kommen kann, werden solche Stiftungen ausgenommen, die Leistungen im Sinne des § 58 Nr. 5 AO an den Erwerber oder seine nächsten Angehörigen zu erbringen haben.

Eine doppelte Begünstigung des Erwerbers durch Freistellung von Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer und gleichzeitigen Spendenabzug bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für dieselbe Zuwendung ist ausgeschlossen, da der Empfänger mit der Geltendmachung des Spendenabzugs eine Minderung eigenen Vermögens darlegt. Die unwiderrufliche Erklärung über die Höhe des Spendenabzugs dient der Verfahrensvereinfachung.

Zu Nummer 2 (§ 37 ErbStG)

Die Vorschrift regelt den Anwendungszeitpunkt.

Zu Artikel 6 (Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 47 AO)

Die Ergänzung des Klammerzusatzes ist eine Folge der Einführung des § 224 a.

Zu Nummer 2 (§ 224 a AO)

Die neue Vorschrift ermöglicht zur Tilgung von Steuerschulden die Hingabe von besonders wertvollem Kulturgut an Zahlungs Statt. Steuern sind Geldleistungen zur Erzielung von Einnahmen (§ 3 AO), die zur Deckung von Haushaltsausgaben zur Verfügung stehen müssen. Die Hingabe von Kulturgut an Zahlungs Statt kann daher nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen, zumal die Parlamente in der Regel für den Ankauf von Kulturgut Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.

Die Beschränkung auf Erbschaft- oder Vermögensteuerschulden hat ihren Grund darin, daß das Aufkommen aus diesen Steuern ausschließlich den Ländern zusteht. Durch die Annahme von Kulturgut an Zahlungs Statt werden daher nur die Steuereinnahmen der Körperschaft geschmälert, die das Kulturgut erwirbt. Von der Einbeziehung von Steuern, die gemäß Artikel 106 Abs. 3 GG dem Bund und den Ländern gemeinsam zustehen (z.B. Einkommensteuer), ist wegen der hiergegen bestehenden haushalts- und finanzverfassungsrechtlichen Bedenken abgesehen worden.

Absatz 1 trifft die Grundregelung. Die Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger über die Annahme an Zahlungs Statt wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen. Auf diesen finden ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung (vgl. auch § 62 VwVfG). Der Abschluß der Vereinbarung steht im freien Ermessen der Beteiligten. Um sicherzustellen, daß die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Erbschaftsteuergesetzes nicht

verloren geht, wird nach Satz 2 fingiert, daß die Hingabe an Zahlungs Statt keine Veräußerung mit der Folge der Nachversteuerung darstellt.

Absatz 2 regelt die Einzelheiten des Vertragsschlusses. Das Vertragsangebot kann bis zur Tilgung der Steuerschulden unterbreitet werden. Es ist aus praktischen Erwägungen an die örtlich zuständige Finanzbehörde zu richten. Die Entscheidung, ob es angenommen wird, soll jedoch von der obersten Landesfinanzbehörde getroffen werden. Der Vertrag bedarf außerdem der Zustimmung des Kultusministeriums, um dessen Sachkunde zu nutzen.

Nach Absatz 3 tritt die Tilgungswirkung erst mit der Übertragung des Eigentums an das Land ein. Satz 2 regelt die Auswirkung auf den Länderfinanzausgleich.

Nach Absatz 4 kann die Steuerschuld für die Dauer der Vertragsverhandlungen gestundet werden. Dabei kann von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden, wenn der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint. Kommt es zu einer Vereinbarung über die Hingabe der Kunstwerke an Zahlungs Statt, wird auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet.

Zu Artikel 7 (Berlin-Klausel)

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Kultur- und Stiftungsförderungsgesetzes.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst und Kultur sowie von Stiftungen
(Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz - KultStiftFG -)

Der Bundesrat hat in seiner 614. Sitzung am 01. Juni 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 10 b Abs. 1 EStG) und Artikel 3 (Gewerbsteuergesetz)

a) In Artikel 1 Nr. 3 werden in § 10 b Abs. 1

aa) in dem neuen Satz 3 die Worte

" , in den zwei vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen "

durch die Worte

"und in den sieben folgenden Veranlagungszeiträumen "
und

bb) in dem neuen Satz 4 die Worte

"Abs. 1 und 2"

durch die Worte

"Abs. 2 Satz 2 "
ersetzt.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung beseitigt den im Gesetzentwurf vorgesehenen zweijährigen **Spendenrücktrag**, zugunsten einer entsprechenden Verlängerung des Spendenvortrages. Der Verteilungszeitraum von insgesamt 8 Jahren bleibt daher erhalten. Die Änderung dient der Vereinfachung und der Anpassung an die für das Körperschaftsteuergesetz vorgesehene Regelung, die wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten den **Spendenrücktrag** nicht zuläßt. Aber auch bei der Einkommensteuer ist das Nebeneinander von Rücktrag und Vortrag gegenüber einem ausschließlichen **Spendenvortrag** erheblich verwaltungsaufwendiger. Durch diese Änderung wird zugleich die sonst erforderliche Ergänzung des Gewerbesteuergesetzes entbehrlich, die für diesen Bereich den Spendenrücktrag wegen des damit für die Gemeinden verbundenen Haushaltsrisikos - Rückzahlung bereits vereinnahmter Beträge - ausschließt. Ein erhöhtes Haushaltsrisiko besteht im Falle eines **Spendenrücktrages** in ähnlicher Weise aber auch bei der Einkommensteuer, so daß auch aus diesem Grunde der **Spendenrücktrag** entfallen sollte.

b) Artikel 3 wird gestrichen.

Begründung:

Durch den Wegfall des **Spendenrücktrages** bei der Einkommensteuer entfällt die Notwendigkeit einer Ausschlußregelung bei der Gewerbesteuer.

2. Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 29 Abs. 1 ErbStG)

In Artikel 5 Nr. 1 werden in § 29 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 die Worte
"innerhalb von 12 Monaten"
durch die Worte
"innerhalb von 24 Monaten"
ersetzt.

Begründung:

Nach dem Regierungsentwurf soll die Erbschaft-/Schenkungsteuer erlöschen, wenn ein Beschenkter, Erbe, Vermächtnisnehmer usw. die erhaltenen Vermögensgegenstände innerhalb von 12 Monaten an eine gemeinnützige Stiftung, die wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dient, weitergibt.

Diese Regelung soll nicht nur bestehende Stiftungen fördern, sondern auch zur Gründung neuer Stiftungen anregen. Innerhalb von 12 Monaten nach der Entstehung der Steuer ist die Errichtung einer (neuen) Stiftung in der Regel nicht möglich. Deshalb ist eine Ausdehnung der 12-Monats-Frist auf mindestens 24 Monate notwendig.

3. Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 29 Abs. 1 ErbStG)

In Artikel 5 Nr. 1 werden in § 29 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 nach den Worten

"Entstehung der Steuer (§ 9)"

die Worte

"dem Bund, einem Land, einer inländischen Gemeinde oder" eingefügt.

Begründung:

Aus kulturpolitischer Sicht ist nicht einzusehen, warum die Steuerfreiheit nur dann gelten soll, wenn z. B. Kunstgegenstände einer Stiftung zugewendet werden. Eine Zuwendung z. B. an staatliche Museen oder vergleichbare Institutionen ist ebenso wünschenswert, z. T. von Stiftern bevorzugt und dient in gleicher Weise der Kulturförderung, ohne weitere steuerliche Belange zu gefährden.

4. Zu Artikel 6 Nr. 1a - neu - (§ 63 Abs. 4 AO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf in der nachstehenden Weise geändert werden sollte:

In Artikel 6 wird nach der Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

"1a. In § 63 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

'(4) Hat die Körperschaft Mittel angesammelt, ohne daß die Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7 vorliegen, kann das Finanzamt ihr eine Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.'"

Begründung:

Körperschaften, die wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen können (z.B. Befreiung von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), müssen ihre Mittel zeitnah für steuerbegünstigte Zwecke verwenden. Bei einem Verstoß gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung verliert die steuerbegünstigte Körperschaft ihre Steuervergünstigungen, solange die unzulässige Mittelthesaurierung fortbesteht.

Diese Rechtslage führt insbesondere bei der Ansammlung verhältnismäßig unbedeutender Mittel zu unbefriedigenden Ergebnissen. Die generelle Versagung der Steuervergünstigungen für den gesamten Zeitraum der Mittelthesaurierung ist auch unter dem Gesichtspunkt unbillig, daß bei dem gemeinnützigkeitsrechtlich schwerwiegenderen Verstoß der unzulässigen Mittelverwendung, die Steuervergünstigungen lediglich für das eine Jahr der unzulässigen Verausgabung zu versagen sind.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung erhält die Finanzbehörde die Möglichkeit, nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen der steuerbegünstigten Körperschaft eine Frist für die Verwendung der unzulässig angesammelten Mittel zu setzen. Der Verstoß der Körperschaft gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung wird geheilt und die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft die Mittel innerhalb der gesetzten Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

5. Zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 224 a Abs. 2 AO)

In Artikel 6 Nr. 2 wird in § 224 a Abs. 2 folgender Satz angefügt:

"Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn Haushaltsmittel zum Erwerb der in Absatz 1 Satz 1 genannten Gegenstände zur Verfügung stehen."

Begründung:

Der Zusatz ist notwendig, um dem Etatbewilligungsrecht der Länderparlamente Rechnung zu tragen. Sind keine Haushaltsmittel für den Ankauf des Kulturguts bewilligt worden oder sind die bewilligten Mittel bereits erschöpft, darf die Zustimmung nicht erteilt werden.

6. Zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 224 a Abs. 3 AO)

In Artikel 6 Nr. 2 wird in § 224 a Abs. 3 der Satz 2 gestrichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf eröffnet durch den neuen § 224 a die Möglichkeit, Steuerschulden aus der Erbschaft- oder Vermögensteuer durch Hingabe von Kunstgegenständen usw. zu tilgen. Die Einnahmen aus diesen Steuern sind nach § 7 Abs. 1 Ziffer 3 Finanzausgleichsgesetz in den bundesstaatlichen Finanzausgleich einzubeziehen, also auch der Gegenwert der vereinnahmten Kunstgegenstände (usw.).

Aus der Formulierung des § 224 a Abs. 3 Satz 2 ist im Umkehrschluß zu folgern, daß "Steuereinnahmen" unter einer Million Deutsche Mark aus der Vereinnahmung von Kunstgegenständen usw. beim Länderfinanzausgleich nicht zu berücksichtigen sind. Dies widerspricht dem Sinn des Finanzausgleichs, da in die Berechnung der Finanzkraftverhältnisse alle im § 7 FAG vorgesehenen Steuereinnahmen einzubeziehen sind.

7. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst und Kultur sowie von Stiftungen (Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz) enthält Verbesserungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen. Wegen der Beschränkung dieser begrüßenswerten Verbesserungen auf einen eng begrenzten Kreis von Stiftungen erwartet der Bundesrat angesichts der Bedeutung auch anderer Bereiche und nicht zuletzt im Hinblick auf die durch die gesamtdeutsche Entwicklung sich für die Stiftungen eröffnenden zusätzlichen Aufgaben und Betätigungsfelder in allen Lebensbereichen, daß in der nächsten Legislaturperiode alsbald die Voraussetzungen für günstige und einheitliche Rahmenbedingungen für alle gemeinnützigen Stiftungen geschaffen und daß die Nachteile, welche Stiftungen durch die Körperschaftsteuerreform 1977 entstanden sind, beseitigt werden. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an Nummer 12 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Vereinsförderungsgesetzes (BR-Drs. 76/89 (Beschluß)).